

Statuten*

Schweizerischer Verband amtlicher Pilzkontrollorgane

(VAPKO)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name und Sitz

1 Unter dem Namen

- **Schweizerischer Verband amtlicher Pilzkontrollorgane**
- **Association suisse des organes officiels de contrôle des champignons**
- **Associazione svizzera degli organi ufficiali di controllo dei funghi,**

abgekürzt **VAPKO**, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2 Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

1 Die **Zwecke** der VAPKO sind insbesondere:

- die Kontrolle von wildgewachsenen Pilzen im Interesse der Volksgesundheit zu gewährleisten und zu fördern
- die Zusammenarbeit mit den staatlichen Lebensmittelkontrollorganen zu fördern
- die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber Gemeinden, Kantone und Bund sowie staatlichen Aemtern koordiniert wahrzunehmen und zu vertreten
- in der Oeffentlichkeit mit einheitlichem Namen und einheitlichem Erscheinungsbild aufzutreten
- die Bemühungen auf dem Gebiet des Schutzes der Pilzflora zu unterstützen.

* Die weibliche Form ist, da aus sprachlichen Gründen nur die männliche Form verwendet wird, stets miteingeschlossen.

- 2 Die **Aufgaben** der VAPKO sind insbesondere:
- gesamtschweizerischer Ansprechpartner und Vertreter
 - Koordination von Aktionen der Verbandsmitglieder
 - Erlass der Reglemente zur Erlangung der Berufsprüfung für Pilzkontrolleure
 - Zusammenarbeit mit VSVP, SKEP, SMG und anderen mykologischen Institutionen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder

Die Mitglieder der Schweizerischen VAPKO sind die drei Vereine amtlicher Pilzkontrollorgane der Deutschschweiz, der Westschweiz und der Südschweiz, die grundsätzlich autonom sind.

III. ORGANISATION

Art. 4

Allg. Bestimmungen

- 1 Das einzige Organ der Schweizerischen VAPKO ist der Zentralrat, dem in Personalunion auch die Geschäftsführungs-, Verwaltungs-, Ausführungs- und Vertretungsfunktionen zukommen.
- 2 Der Zentralrat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Kalenderjahr.
- 3 Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentralrates beträgt vier Jahre.
- 4 Die Mitglieder des Zentralrates sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und aktiv mitzuwirken.

Art. 5

Zentralrat

- 1 Der Zentralrat ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2 Im Zentralrat stehen jedem der drei Verbandsmitglieder zwei Sitze und demjenigen Mitglied, welches den Präsidenten stellt, ein dritter Sitz zu.
- 3 Der Zentralrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und konstituiert sich im übrigen selbst.

- 4 Er beschliesst über sämtliche ihm nach Statuten und Gesetz zukommenden Geschäfte.
- 5 Er vertritt die Schweizerische VAPKO nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband erfolgt einzeln durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Zentralrates, welches von diesem bezeichnet wird.

IV. FINANZEN

Art. 6

Finanzen

- 1 Soweit nicht für besondere gesamtschweizerische Massnahmen Finanzen erforderlich sind, werden keine Mitgliederbeiträge erhoben und keine Kasse geführt.
- 2 Die Entschädigungen der Mitglieder des Zentralrates werden von demjenigen Regionalverein übernommen, dem sie angehören.
- 3 Für die Verpflichtungen des schweizerischen Verbands haftet auf jeden Fall nur das Verbandsvermögen.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 7

Statutenrevision

Zur Annahme neuer und revidierter Statutenbestimmungen ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und stimmenden Stimmberechtigten des Zentralrates und die Zustimmung von mindestens zwei der drei Regionalvereine der schweizerischen VAPKO erforderlich. Anträge sind den Mitgliedern des Zentralrates mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Art. 8

Verbandsauflösung

- 1 Die Auflösung des Verbands bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und stimmenden Stimmberechtigten des Zentralrates und die Zustimmung von mindestens zwei der drei Regionalvereine der schweizerischen VAPKO.
- 2 Ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten allenfalls verbleibendes Vermögen der Schweizerischen VAPKO ist gemäss Beschluss des auflösenden Zentralrates zu verwenden. Es ist in erster Linie dem VSVP, in zweiter Linie der SMG und in dritter Linie einer anderen Institution mit mykologischen Zwecken zu übereignen.
- 3 Mit der Liquidation kann ein Mitglied des Zentralrates oder ein hierfür speziell bestimmter Liquidator beauftragt werden.

Art. 9

Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten wurden in der Urabstimmung vom 30.06.2001 angenommen.
- 2 Sie ersetzen die Statuten vom 27.9. / 5.12.1981 und treten mit der Annahme in der Urabstimmung in Kraft.

Diese Statuten wurden vom Zentralvorstand der VAPKO-Schweiz am 8. März 2001 in Lugano bewilligt.

**Schweizerischer Verband
Amtlicher Pilzkontrollorgane
V A P K O
Der Zentralpräsident**

Peter Kaupp, Basel